

Blackrock will seine Pläne für einen Bitcoin-ETF nicht aufgeben

## Streit um das „Digitale Gold“

Über Bitcoin streiten sich nicht nur die Geister, sondern auch die Experten. Jamie Dimon, Chef von JPMorgan Chase, bezeichnete die Kryptowährung 2017 als „Betrug“. Blackrock-Chef Larry Fink sah darin ein Vehikel für Geldwäsche – inzwischen ist Bitcoin für ihn „digitalisiertes Gold“ und ein „international anerkannter Vermögenswert.“ Hinter Finks Sinneswandel stehen handfeste wirtschaftliche Interessen: Blackrock will einen börsennotierten Fonds mit Bitcoin aufliegen und hat dafür einen Antrag bei der US-Wertpapieraufsicht SEC eingereicht. Der Londoner Konkurrent Fidelity und fünf weitere Anbieter reichten kurz danach ebenfalls Anträge für solche ETFs ein.

Die beiden Fondshäuser sind nicht die ersten, die einen Bitcoin-ETF in den USA aufliegen wollten. Bisher scheiterten alle an der SEC, die Kursmanipulationen bei Bitcoin befürchtet, weil die Kryptowährung nicht an einer zugelassenen Börse gehandelt wird. Das Argument ist hanebüchlich, denn ein Futures-Kontrakt, also ein Derivat, dessen Wert vom Bitcoinkurs abhängt, wurde schon vor Jahren zum Börsenhandel zugelassen. Inzwischen gibt es sogar zugelassene ETFs, die nur in diesen Futures-Kontrakt investieren. Außerdem hat die SEC mehrere geschlossene Fonds auf Bitcoin und andere Kryptowährungen zugelassen. Einer davon, der 19 Milliarden Dollar schwere Grayscale Bitcoin Trust (GBTC), versucht schon länger die Umwandlung von einem geschlossenen in einen offenen Fonds. Die SEC blockiert, Grayscale prozessiert dagegen.

Die SEC ist nicht zu beneiden, denn sie wandert auf einem schmalen Grat zwischen einem aggressiven Anti-Bitcoin-Lager, das sich auf politische Unterstützung progressiver Demokraten

unter Führung von Senatorin Elisabeth Warren stützt, und einer lautstarken, parteiübergreifenden Pro-Bitcoin-Lobby. Neben den politischen Wirrungen schreiten die Juristen auch über Definitionen. Die Gretchenfrage für die SEC ist, worum es sich bei Kryptowährungen handelt. Bei Bitcoin sind die Juristen der Ansicht, daß es wie ein Rohstoff oder eine Währung reguliert werden muß. Andere Kryptowährungen hingegen seien Wertpapiere. Der Knackpunkt dabei: für Wertpapiere gilt Prospekthaftung, für Rohstoffe hingegen nicht. In den Klagen gegen die Kryptoanbieter Binance und Coinbase vor wenigen Wochen hatte die SEC diesen Standpunkt bereits vertreten, der ignoriert, daß sich Kryptowährungen nur in technischen Einzelheiten unterscheiden.

Eigentlich wäre es am Gesetzgeber, ein Machtwort zu sprechen. Doch der US-Kongreß zeigt kein Interesse an Krypto-Regulierung. Die Gerichte werden also entscheiden, welche unpassenden Gesetze auf Kryptos zurechtgebogen werden dürfen. Ob das wohl gutgeht? Schon warnt die Softwarebranche, unbedarft Programmierer könnten künftig zu Straftätern werden, wenn sie in ihren Programmen Algorithmen einsetzen, die von der SEC als Wertpapier eingestuft werden. Bitcoin-Fans zeigen sich von den juristischen Stolpersteinen jedenfalls unbeeindruckt und versichern sich gegenseitig, daß Blackrock die Zulassung des ETFs schon hinkriegen wird. Der Kurs der Kryptowährung stieg wieder über 30.000 Dollar in der Hoffnung, daß ein ETF die Nachfrage steigern würde. Wer auf die baldige Zulassung von Bitcoin-ETFs hofft, sollte auf den Grayscale-Fonds setzen. Dessen Abschlag von 27 Prozent gegenüber dem Wert seiner Bitcoins würde bei Umwandlung in einen ETF verschwinden.

von  
**Thomas Kirchner**

„Die Krypto-Fonds-Ideen bringen nicht nur die US-Börsenaufsicht und Juristen ins Schwitzen.“

den juristischen Stolpersteinen jedenfalls unbeeindruckt und versichern sich gegenseitig, daß Blackrock die Zulassung des ETFs schon hinkriegen wird. Der Kurs der Kryptowährung stieg wieder über 30.000 Dollar in der Hoffnung, daß ein ETF die Nachfrage steigern würde. Wer auf die baldige Zulassung von Bitcoin-ETFs hofft, sollte auf den Grayscale-Fonds setzen. Dessen Abschlag von 27 Prozent gegenüber dem Wert seiner Bitcoins würde bei Umwandlung in einen ETF verschwinden.

Im Kölner Werk ist der weltweit letzte Ford Fiesta vom Band gerollt

## Steilvorlage für China

Von **Jörg Fischer**

Am 2. Oktober 1930 legten Henry Ford und Konrad Adenauer den Grundstein, sieben Monate später verließ der erste Ford AA das Kölner Werk. 92 Jahre später ist Schluss: Am 7. Juli lief der weltweit letzte Fiesta hier vom Band – ein seit 1976 angebotener Kleinwagen, der fast 20 Millionen Käufer fand. Die spartanische erste Generation (40 PS; 3,56 Meter kurz) war für 8.440 D-Mark zu haben. Für die achte Generation wurden 20.350 Euro verlangt – mit 75 PS, 4,07 Meter Länge, vier Türen, Klimaanlage, Bordcomputer, LED-Scheinwerfer und Acht-Zoll-Bildschirm. Ab 2024 soll als Ersatz der neue vollelektrische Ford Explorer montiert werden. Doch der wird wahrscheinlich keine solche Erfolgsgeschichte.

Schon beim Namen wird geschummelt: In den USA ist das ein Fünf-Meter-SUV mit Dreiliter-Sechszylinder und sieben Sitzen, der für unter 40.000 Dollar zu haben ist. Der Kölner Ford Explorer ist nur ein stark veränderter VW ID.4, der auf 4,46 Meter geschrumpft ist, aber etwa doppelt so teuer wie ein Fiesta wird. Und wie lange kann sich die Bundesregierung noch die Verkaufsprämien für E-Autos leisten? Voriges Jahr gab es noch bis zu 9.000

Euro, in diesem Jahr fiel der „Umweltbonus“ auf 6.750 Euro. Das freut die Steuerzahler, aber laut dem Autoportal Marklines hat VW in den ersten fünf Monaten dieses Jahres zwar etwa 100.000 verschiedene ID-Modelle in Emden, Dresden, Hannover und Zwickau gebaut, aber nur 75.496 davon verkauft. Tesla hat im selben Zeitraum fast 132.000 E-Autos seiner Baureihen 3, Y, S und X in Europa verkauft.

Natürlich spielen dabei der Wirbel um Firmenchef Elon Musk, das iPhone-Image der Tesla-Modelle und die jüngsten Preissenkungen eine entscheidende Rolle. Ford hat diese Ausnahmestellung nicht, hier spielt der Preis die entscheidende Rolle – der Fiesta mußte sich gegen den Polo, den Opel Corsa oder französische, japanische, südkoreanische und tschechische Kleinwagen durchsetzen. Und wenn der Verbrennungsmotor keine Rolle mehr spielen soll, ist das eine Steilvorlage für chinesische Billiganbieter. Die können ihre Alternativen zum Kölner Ford Explorer bestimmt 10.000 Euro billiger anbieten. In der Ford-Fabrik Saarlouis, wo derzeit der größere Focus gebaut wird, endet die Produktion 2025. 2032 schließt das Werk ganz. Ob Köln wirklich länger durchhält?

## Eine notwendige Klarstellung

**Digitaler Euro: Eine neue EU-Verordnung soll das Recht auf Bargeld festschreiben / Mehr Konkurrenz beim Bezahlen**

DIRK MEYER

Für EZB-Chefin Christine Lagarde sind Banknoten „Teil unserer Wirtschaft, unserer Identität und unserer Kultur“. Bargeld bedeutet zudem soziale Teilhabe und gelebte Freiheit – und es ist immer noch des Deutschen liebstes Zahlungsmittel. Nach einer Bundesbank-Studie werden Münzen und Scheine – gemessen an der Anzahl der Bezahlvorgänge – mit einem Anteil von 58 Prozent am häufigsten eingesetzt, gefolgt von der Debitkarte (23 Prozent), der Kreditkarte (sechs Prozent) und Lastschrift/Überweisung (vier Prozent). Auf Internetbezahlverfahren entfallen fünf Prozent und auf die NFC-Technologie (Near Field Communication) zwei Prozent aller Transaktionen.

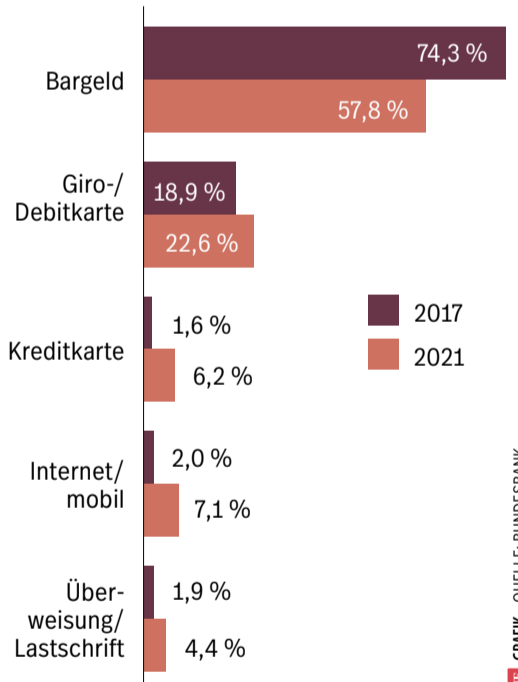
Gemessen am Umsatz liegen Bargeld und die Debitkarte mit jeweils 30 Prozent gleichauf. Es folgen Lastschriften/Überweisungen mit 19 Prozent und Zahlungen per Kreditkarte mit zehn Prozent. Auf Internetbezahlverfahren entfallen acht Prozent und auf mobile Bezahlverfahren zwei Prozent. Allerdings ging die Bargeldnutzung in den letzten Jahren stark zurück. 2017 wurde noch in 74 Prozent aller Käufe mit Banknoten und Münzen gezahlt; wertmäßig wurden 48 Prozent entsprechend beglichen – ein Rückgang um 22 bzw. 37 Prozent. Neben der Covid-Pandemie sind die Zunahme des Onlinehandels und die Vereinfachung elektromagnetischer Bezahlverfahren ursächlich.

## Abgesenkte Bargeldobergrenzen und neue staatliche Restriktionen

Doch auch seitens des Handels werden digitale Bezahlverfahren teils als kostengünstiger und aufgrund der Informationsgewinnung bevorzugt. In bislang eher seltenen Fällen wird die Annahme von Bargeld sogar ausgeschlossen. Die Diskussion um eine Bargeldobergrenze in Deutschland und Europa, Aufzeichnungspflichten nach dem Geldwäschegesetz und die Einziehung der 500-Euro-Note treten als staatliche Restriktionen hinzu. Inzwischen ist der 2019 erneuerte 1.000-Franken-Schein die

## Bezahlung in Deutschland

Verteilung nach Zahlungsvorgängen in Prozent



Grafik: QUELLE: BUNDESBANK



Münze fürs Sparschwein: Drohen weitere Beschränkungen der Verwendung von Bargeld?

wertvollste Banknote der Welt. In den USA werden seit Jahrzehnten nur noch Ein- bis Hundert-Dollar-Noten gedruckt. Mit der geplanten Einführung des digitalen Euro durch die EZB (JF 28/23) erhalten Befürchtungen um eine langfristige Einstellung des Zugangs zu Bargeld jedoch eine neue Dimension. Gibt es ein Recht auf Bargeld? Was sind die rechtlichen Grenzen für eine Beschränkung der Verwendung von Bargeld?

Im Bereich der Währungspolitik hat die EU eine ausschließliche Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 1 c AEUV). Dies erlaubt ihr, in diesem Bereich für die Mitgliedstaaten gesetzgeberisch tätig zu werden, also beispielsweise EU-weite Obergrenzen für Bargeldzahlungen festzulegen. Allerdings fehlt eine klare Abgrenzung ihrer Kompetenzen hin zu den Mitgliedstaaten, die unterschiedliche nationale Obergrenzen einführen – von 500 Euro in Griechenland bis zu 10.000 Euro auf Malta. Die EZB hat das Monopol, Euro-Banknoten als derzeit einziges gesetzliches Zahlungsmittel auszugeben (Art. 128 Abs. 1 AEUV). Das heißt übersetzt, nur bei Bargeld besteht eine grundsätzliche Annahmepflicht, und die Zahlung ist schuldfreiend.

Damit ist die Garantie verbunden, nicht nur für eine ausreichende Bargeldversorgung zu sorgen, sondern auch Infrastruktur wie Geldautomaten sicherzustellen – notfalls durch eine Verpflichtung der Banken. Beschränkungen aus Gründen des öffentlichen Interesses sind gemäß der Euro-Einführungsverordnung (EG) Nr. 974/98 weiterhin möglich, so geschehen mit der Anti-Geldwäsche-Richtlinie und den Vorschriften zur Überwachung von grenzüberschreitenden Barmitteln. Auch können die Mitgliedstaaten Modalitäten der Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen vorgeben, sofern diese verhältnismäßig sind und keine generellen Einschränkungen bestehen (EuGH-Urteil C-422/19 und C-423/19). Dies betrifft in Deutschland Steuerzahlungen und den Rundfunkbeitrag. Zudem können Geschäfte die Barzahlung einseitig ausschließen. Im Ergebnis ist bereits jetzt das Recht auf Bargeld mit erheblichen Einschränkungen versehen.

Der Ende Juni von der EU-Kommission vorgelegte „Verordnungsentwurf über die Einführung des digitalen Euro“ (eEuro) ist dazu geeignet, das Bargeld weiter zu verdrängen. Um eine breite Akzeptanz des neuen gesetzlichen Zahlungsmittels zu gewährleisten, soll für den eEuro die Annah-


mepflicht durchgängig gelten. Lediglich in individuell ausgehandelten Vertragsbedingungen sollen Ausnahmen möglich sein. Banken und Sparkassen müssen alle „elementaren Dienstleistungen“ rund um den eEuro anbieten, und alle Zahlungsverkehrsdienstleister werden verpflichtet, Zahlungen damit abzuwickeln. Zusätzliche Gebühren dürfen nicht erhoben werden. Der Kunde wird die Kosten indirekt über die Preise tragen.

## Die „individuell ausgehandelten Vertragsbedingungen“ als Ausrede

Eher eine Brüsseler Beruhigungsspiel denn eine Garantie für die zukünftige Bargeldnutzung stellt der zeitgleich mit dem eEuro veröffentlichte „Verordnungsentwurf über das gesetzliche Zahlungsmittel der Euro-Banknoten und -Münzen“ dar. Seine Durchsicht gibt keinen Anlaß zur Entwarnung, denn weitergehende Sicherungen fehlen. Allein die „obligatorische Annahme zum vollen Nennwert mit der Befugnis, sich von einer Zahlungsverpflichtung zu befreien“, macht hellhörig. Denn prinzipiell wäre der eEuro geeignet, gegenüber dem Euro-Bargeld mit einem Aufschlag auf den Nennwert als höherwertiges Zahlungsmittel eingesetzt zu werden.

Statt Ausnahmen nur bei „individuell ausgehandelten Vertragsbedingungen“ (wie beim eEuro) muß hiernach lediglich „ein anderes Zahlungsmittel vereinbart“ werden – eine Erwähnung in den AGB-Bedingungen würde demnach reichen. Zudem werden die Mitgliedstaaten „verpflichtet, den Umfang der einseitigen Ex-ante-Ausschlüsse von Barzahlungen zu überwachen und die Annahme von Bargeld zu gewährleisten, um den Grundsatz der obligatorischen Annahme von Bargeld zu erfüllen“. Der Zeitbedarf für die Feststellung und etwaige Korrekturen wäre überaus groß und Zahlungsverhalten sind eher nicht umkehrbar. Dennoch: Aus rechtlicher Sicht wäre ein vollständiger Ausschluß von Barzahlungsmöglichkeiten nicht zulässig.

Prof. Dr. Dirk Meyer lehrt Ökonomie an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg.  
► [economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM\\_2023\\_364\\_1\\_EN\\_ACT\\_part1\\_v6.pdf](https://economy-finance.ec.europa.eu/system/files/2023-06/COM_2023_364_1_EN_ACT_part1_v6.pdf)



Arbeiten Sie in einer der spannendsten Redaktionen der Hauptstadt. Was Sie erwartet? Interessante Aufgaben und Kollegen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

**WIR SUCHEN AB SOFORT**

► **Redakteur/-in für Print und Online**

Weitere Informationen unter: [jf.de/stellenangebote](https://jf.de/stellenangebote)  
Telefonische Rückfragen unter: 030/86 4953 28

**JUNGE FREIHEIT**  
FÜR ALLE, DIE ES WISSEN WOLLEN.

Die JF stellt ein

Wir haben viel vor.  
**Mit Ihnen.**

[jf.de/stellenangebote](https://jf.de/stellenangebote)

Chance  
nutzen –  
jetzt  
bewerben